

Planunterlagen VP 15 1985 Maßstab 1:1000
 Angefertigt nach den Flurkarten des
 Katasteramtes Oldenburg
 Vermaßstabsgenauheiten sind nach
 § 12 Abs. 2 Nr. 1 des BImBauG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Gewerbegebiete s. textl. Festsetzungen § 1
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse
- S Sonderbauweise: Gebäudelängen über 50 m zulässig
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung und Abgrenzung unterschiedl. Gewerbegebiete
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Anpflanzen von Bäumen und Strüchern

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreiseordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan N-629, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

- § 1
- Die Gewerbegebiete 1 und 2 (GE 1 und GE 2) werden nach § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 gegliedert:
 Die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Betriebe und Anlagen sind nur dann zulässig, wenn deren Schallemissionen die flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB (A) tags/ 45 dB (A) nachts im Gewerbegebiet 1 und 55 dB (A) tags/40 dB (A) nachts im Gewerbegebiet 2 je m² nicht überschreiten.
 - Im Gewerbegebiet 2 (GE 2) sind die Anlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.
- § 2
- In Gewerbegebiet 2 sind Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
 - In Zusammenhang mit Pkw-Stellplätzen sind Bäume anzupflanzen. Für Stellplatzanlagen bis 5 Stellplätze ist ein Baum (Stammumfang mindestens 25 cm, gemessen 1 m über dem Erdboden) in max. 3 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten. Für Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen ist pro 5 Stellplätze ein Baum in max. 3 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten.
- § 3
- Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes 225 für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.

Oldenburg, 1.12.86

 Oberbürgermeister

 Oberstadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611

Bearbeitet: GR
 Gezeichnet: SCHÜ
 Abt.-Leiter
 Geprüft: JAC
 Stadtbaurat

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: Ohm, 21
 Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Oldenburg
 am: 2.10.85 Az.: VP.15/85

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.09.85).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthotik ist einwandfrei möglich.
 Oldenburg (Oldb), den 4.12.86
 Katasteramt Oldenburg

 Lfd./Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.86 die Aufstellung des Bebauungsplanes N-629 beschlossen.
 Oldenburg (Oldb), den 1.12.86

 Stadtbaurat

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 254-2022-86/129) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 11.12.86 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigungsbehörde ausgenommen.
 Oldenburg (Oldb), den 11. Feb. 1987

 Genehmigungsbehörde

 Unterschrift

Der Rat der Stadt ist in der in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am betretigen.
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausliegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.03.1987 ortsüblich bekanntgemacht.
 Oldenburg (Oldb), den

 Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.11.85 die Aufstellung des Bebauungsplanes N-629 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 25.11.85 ortsüblich bekanntgemacht.

 Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.11.86 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.11.86 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 5.12.85 bis 8.1.86 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.
 Oldenburg (Oldb), den 7.1.86

 Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
 Oldenburg (Oldb), den
 Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.03.1987 die Genehmigung des Bebauungsplanes N-629 beschlossen.
 Oldenburg (Oldb), den 13.03.1987

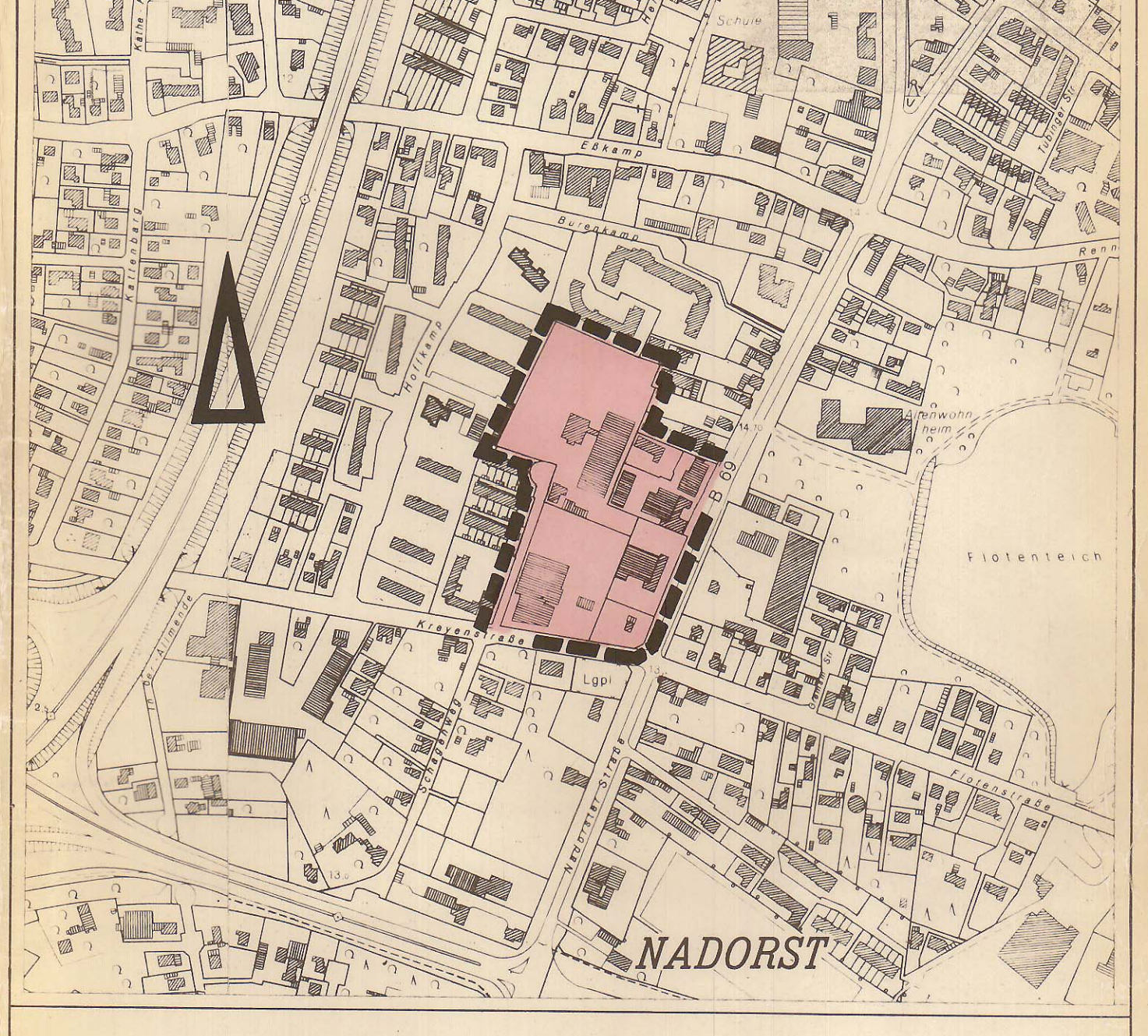
 Unterschrift

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 13.03.1987 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 13.03.1987 rechtsverbindlich geworden.
 Oldenburg (Oldb), den 13.03.1987

 Unterschrift

STADT OLDENBURG DER OBERSTADTDIREKTOR STADTPLANUNGSAMT, ABTEILUNG 611

ÜBERSICHTSPLAN M = 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: 13.03.1987

BEBAUUNGSPLAN N-629 M = 1 : 1000 Nadorster Str. / Am Kreyenhof